

99020046038000, 99020046038000

Übertragung der Bergbaubewilligung beantragen

Heruntergeladen am 22.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/305912617/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020046038000, 99020046038000
Leistungsbezeichnung I	Übertragung der Bergbaubewilligung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Übertragung der Bergbaubewilligung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Bergfrei, Fundpunkt, bergfreie Bodenschätze, Bergbaugenehmigung, Abgrabung, Berechtsame, Abbau, Übernahme, Schürfrechte, Bodenschatz, Rohstoffe, Lagerstätte, Markscheide, schürfen, ausgebeutet, Bergbau, ausbeuten, bergrechtliche Bewilligung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bodenschutz (020)
Verrichtungskennung	Übertragung (038)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_22.html
Teaser	Wenn Sie die bergbauliche Bewilligung an eine dritte Person übertragen wollen, benötigen Sie die Zustimmung der zuständigen Behörde.
Volltext	Wenn Sie oder Ihr Betrieb eine bergbauliche Bewilligung zum Aufsuchen von Bodenschätzen haben, können Sie diese unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Dazu benötigen Sie die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde.
Erforderliche Unterlagen	Nachweise: • Zivilrechtlicher Kaufvertrag • Vorlage von Handelsregistrauszügen • Nachweis, dass der Dritte für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und Gewinnung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten die erforderlichen Mittel aufbringen kann
Voraussetzungen	Sie haben nachzuweisen, dass der Dritte, auf den die Bewilligung ganz oder teilweise übertragen werden soll, • die nötige rechtliche Zuverlässigkeit besitzt, • die nötige Finanzierung für eine ordnungsgemäße Gewinnung bereitstellen kann, • die planmäßige Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen nicht

Modul

Sachverhalt

gefährdet wird,
 • keine Bodenschätze beeinträchtigt, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Kosten

Verfahrensablauf

Sie können die Übertragung Ihrer Bewilligung online über die Plattform „BergPass“ oder schriftlich bei Ihrer zuständigen Bergbehörde beantragen.

Übertragung einer Bewilligung online beantragen:

- Rufen Sie die OnlinePlattform „BergPass“ auf und melden Sie sich an.
- Für die Anmeldung benötigen Sie eine BundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweiskfunktion.
- Rufen Sie den Antrag auf und füllen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß aus.
- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden Sie den Antrag ab.

Übertragung einer Bewilligung schriftlich beantragen:

- Setzen Sie sich mit Ihrer zuständigen Bergbehörde in Verbindung und stimmen Sie die erforderlichen Antragsunterlagen ab.
- Reichen Sie den Antrag und alle erforderlichen Unterlagen per Post dort ein.

Weitere Verfahrensschritte:

- Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird diese sich mit Ihnen in Verbindung setzen.
- Sie erhalten einen Bescheid per Post, in der Ihnen die Entscheidung über Ihren Antrag mitgeteilt wird. Zusätzlich wird der Bescheid elektronisch in das jeweilige Postfach (BundID oder ELSTER Unternehmenskonto) vorab zugestellt und in BergPass eine Info angezeigt.

Modul	Sachverhalt
	• Sie erhalten außerdem einen Kostenbescheid. Bezahlen Sie die Gebühren.
Bearbeitungsdauer	
Frist	0 - 50 Jahr(e) Die Dauer einer Bewilligung richtet sich maßgeblich nach dem Bodenschatz und dem prognostizierten Vorkommen. Bewilligungen werden für einen befristeten Zeitraum erteilt, der für die Durchführung der geplanten Gewinnung angemessen sein muss. Dabei dürfen 50 Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Wenn Sie mit der Gewinnung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Bewilligung beginnen, kann die Bewilligung widerrufen werden. Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Gewinnungsarbeiten länger als 3 Jahre unterbrechen.
weiterführende Informationen	https://www.lbeg.niedersachsen.de/wir_ueber_uns_ser vice/organisationsplan/organisationsplan-916.html https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/ https://www.lbeg.niedersachsen.de/wir_ueber_uns_ser vice/organisationsplan/organisationsplan-916.html https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Bergbau Bewilligung Übertragung • eine bergbauliche Bewilligung kann an Dritte übertragen werden • die zuständige Behörde muss der Übertragung zustimmen • die Zustimmung der zuständigen Behörde muss schriftlich erfolgen • für die Zustimmung der Behörde müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein • Beantragung über • Online-Portal "BergPass" oder • direkt bei der zuständigen Behörde • zuständig: zuständige Bergbehörde des Landes, in dem die Bewilligung liegt

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Applying for a transfer of the mining license, Übertragung der Bergbaubewilligung beantragen